



Amtsblatt für die Stadt Vreden



3. Jahrgang	Ausgegeben zu Vreden am 03. Mai 2013	Nummer 08/2013
-------------	--------------------------------------	----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
26.04.2013	Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Vreden für das Haushaltsjahr 2011	2
26.04.2013	Bekanntmachung über die Auflegung der Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen	4
30.04.2013	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012 (1. Änderungssatzung vom 30. April 2013)	5
29.04.2013	Bebauungsplan Nr. 81 „Dorferweiterung Lünten, Teil 1“, 1. Änderung - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB - Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB	7

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt im Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter www.vreden.de kostenlos abgerufen werden.



Stadt Vreden

Bekanntmachung

Jahresabschluss der Stadt Vreden für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474)), hat der Rat der Stadt Vreden am 23. April 2013 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen und gleichzeitig dem Bürgermeister die volle Entlastung für das Jahr 2011 erteilt.

Der Jahresabschluss weist für 2011 folgendes Abschlussergebnis aus:

Aktiva		Passiva	
<u>Anlagevermögen</u>		<u>1. Eigenkapital</u>	56.735.742,47
Immaterielle Vermögensgegenstände	404.868,18		
Sachanlagen	115.312.991,21	<u>2. Sonderposten</u>	
Finanzanlagen	<u>13.925.956,92</u>	2.1 für Zuwendungen	38.676.560,60
	129.643.816,31	2.2 für Beiträge	13.389.665,84
		2.3 für Gebührenaussgleich	<u>355.809,92</u>
<u>Umlaufvermögen</u>			52.422.036,36
Vorräte	2.024.851,92	<u>3. Rückstellungen</u>	19.019.408,61
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
Öffentlich-rechtliche Forderungen	3.442.750,17	<u>4. Verbindlichkeiten</u>	
Privatrechtliche Forderungen	100.205,39	4.1 Krediten für Investitionen	14.021.776,01
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>10.881.375,97</u>	4.2 Andere Verbindlichkeiten	<u>3.042.007,53</u>
	16.449.183,45		17.063.783,54
<u>Aktive Rechnungsabgrenzung</u>	499.500,93	<u>5. Passive Rechnungsabgrenzung</u>	1.351.529,71
Bilanzsumme:	146.592.500,69		146.592.500,69

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt im Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter www.vreden.de kostenlos abgerufen werden.

2. Ergebnisrechnung 2011**Erträge und Aufwendungen**

+ Ordentliche Erträge	42.144.341,75 €
- Ordentliche Aufwendungen	39.734.092,71 €
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	2.410.249,04 €
+ Finanzergebnis	22.690,47 €
= Ordentliches Ergebnis	2.432.939,51 €
+ Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
= Jahresergebnis	<u>2.432.939,51 €</u>

3. Finanzrechnung 2011**Ein- und Auszahlungen**

+ Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	39.587.983,56 €
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	34.814.866,35 €
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.773.117,21 €
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.312.847,22 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.628.667,50 €
= Saldo aus Investitionstätigkeit	2.684.179,72 €
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.162.226,54 €
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	6.295.070,39 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	4.595.942,46 €
+ Bestand an fremden Finanzmitteln	-9.636,88 €
= Liquide Mittel	<u>10.881.375,97 €</u>

Der Jahresüberschuss von 2.432.939,51 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss im Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage. Der vorstehende Beschluss über den Jahresabschluss und über die vorbehaltlose Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2011 mit Anlagen kann gem. § 96 Abs. 2 GO im Anschluss an die öffentliche Bekanntgabe bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012 während der Dienstzeit im Rathaus der Stadt Vreden, Burgstraße 14, Zimmer 301, eingesehen werden.

Vreden, den 26. April 2013

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Holtwisch

Gemeinde Stadt Vreden

Bekanntmachung über die Auflegung der Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen

Die Vorschlagsliste des / der

Gemeinde
Stadt Vreden

zur Auswahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre

Zeitraum
01.01.2014 bis zum 31.12.2018

liegt in der Zeit

von (Beginn der Auflegungsfrist) ¹⁾
06. Mai 2013

bis (Ende der Auflegungsfrist) ¹⁾
12. Mai 2013

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsicht auf.

Einsprüche gegen die Vorschlagsliste können erhoben werden bis zum

Datum
19. Mai 2013

schriftlich oder persönlich zu Protokoll bei

Einspruchsstelle (Bezeichnung und Anschrift mit PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Bezeichnung des Gebäudes, Stockwerk, gegebenenfalls Zimmernummer)
Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden, Zimmer 15 Burgebäude

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nicht aufgenommen werden durften, da sie nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes unfähig sind, das Amt einer Schöffin / eines Schöffen auszuüben oder aus persönlichen Gründen nach § 33 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder aus beruflichen Gründen gemäß § 34 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden sollten.

Ort, Datum

Vreden, den 26. April 2013



Unterschrift

[Handwritten Signature]

¹⁾ Die Vorschlagsliste ist eine Woche lang anzulegen (§ 36 Abs. 3 GVG).

Angeschlagen am (Datum)

Veröffentlicht am (Datum)

03. Mai 2013

Abgenommen am (Datum)

Veröffentlichungsorgan

Funkblatt



Stadt Vreden
Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Vreden
vom 18. Dezember 2012
(1. Änderungssatzung vom 30. April 2013)

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW S. 474), hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 23. April 2013 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Folgender Satz 5 wird angefügt:

Für die Teilnahme an Sitzungen anderer städtischer Gremien bestehen Ansprüche auf Sitzungsgeld nur dann, soweit dies im Zusammenhang mit ihrer Einrichtung bzw. Bestimmung der Mitglieder durch Ratsbeschluss bestimmt wird.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442) berichtigt 2. September (GV. NRW. S. 481) in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012 öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vollständige Text der Hauptsatzung der Stadt Vreden in der sich aus der 1. Änderungssatzung ergebenden Fassung kann während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Rathaus, Burgstraße 14, Zimmer 13, und unter www.vreden.de (Rathaus - Verwaltung - Veröffentlichungen – Ortsrecht) eingesehen werden.

Vreden, 30. April 2013

Stadt Vreden
Der Bürgermeister
gez. Dr. Holtwisch



Stadt Vreden

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 81 „Dorferweiterung Lünten, Teil 1“, 1. Änderung

- **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB**
- **Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

Gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.04 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 23.04.2013 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Dorferweiterung Lünten, Teil 1“, beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB – ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB - aufgestellt.

Ziel der Änderung ist der Verzicht auf die bislang festgesetzte Traufhöhe von 4,25 m sowie die künftige Festsetzung, dass max. zwei Wohneinheiten je Grundstück im Baugebiet Mergelkamp zulässig sind.

Am 23.04.2013 beschloss der Rat der Stadt Vreden die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81, „Dorferweiterung Lünten, Teil 1“, dem gemäß § 9 (8) BauGB eine Begründung beigefügt ist, gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung.

Der Änderungsbereich entspricht dem Ursprungsplan und umfasst folgende Flurstücke: Gemarkung Vreden, Flur 68, Flurstücke 6, 292, 293, 294, 363, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 438, 439, 450.

Der Änderungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt:



Gemäß § 10 (3) BauGB liegen die v. b. Pläne nebst Begründung ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Butenwall 79 – 81, Zimmer 7 aus.

Über den Inhalt des Planes sowie der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Danach sind unbeachtlich:

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bestätigung
gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die
öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht
(Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO)

vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516)

zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.08.2009 (GB NRW. S. 442,481)

Hiermit bestätige ich, dass der Wortlaut des

Aufstellungsbeschlusses und des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 81 „Dorferweiterung Lünten, Teil 1“, 1. Änderung

mit dem Ratsbeschluss vom 23.04.2013 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Vreden, den 29.04.2013

Der Bürgermeister
 gez.
 Dr. Ch. Holtwisch

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss sowie der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Dorferweiterung Lünten, Teil1“, werden hiermit gem. § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 3 BauGB, § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW, §§ 2 – 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW sowie § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 24. März 2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.03.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgesehene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Vreden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Dorferweiterung Lünten, Teil 1“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

48691 Vreden, den 29.04.2013

Der Bürgermeister
 gez.
 Dr. Ch. Holtwisch